

Haus- und Badeordnung für das Freibad Verl

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibads Verl.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Mit dem Lösen der Zugangsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z.B. Sprungturm, Rutsche) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd des Bades verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Bei Widersetzungen kann Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs erstattet werden.
4. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere §§ 4 d Abs. 6 und 6 b, sowie des Landesdatenschutzgesetzes, insbesondere § 29 b, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
5. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- oder Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlung von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss und die Preise werden öffentlich bekanntgegeben.
2. Für die Durchführung von Schul- und Vereinsschwimmen, sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
3. Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
4. Erworbene Eintrittskarten (Token) oder andere Zugangsberechtigungen werden nicht erstattet.
5. Vor Kassenöffnung und nach Schluss der Badezeit ist Nutzern der Aufenthalt im Freibad nicht gestattet.

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für das Freibad Verl sein.
3. Der Zutritt zum Freibad ist grundsätzlich nur mit einer durch die automatische Kassenanlage zu lösenden Eintrittsmarke oder mit einer gültigen Eintrittskarte (Einzel-, Dauer- bzw. Familienkarte), die der Altersstufe des Besuchers (Jugendlicher/ Erwachsener) entspricht, zulässig. Bei Zuwiderhandlung wird ein Eintrittsgeld von 30,00 € erhoben. Dauerkarten werden bei widerrechtlicher Benutzung sofort eingezogen. Die Erstattung einer Strafanzeige bleibt vorbehalten.
4. Eintrittsgelder und sämtliche Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Anlagen des Freibades dürfen nur vom Kassenpersonal bzw. durch Automaten entgegengenommen werden.
5. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
6. Die Dauer- bzw. Familienkarte ist nur im Bürgerservice des Rathauses während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich. Für die Ausstellung einer Familienkarte ist ein Nachweis über die Anzahl der Familienangehörigen vorzulegen (z. B. Familienstammbuch, Schülerausweis, Studienbescheinigung). Die Dauerkarten müssen mit dem Namen des Badegastes versehen werden. Sie verlieren mit Schluss der Badesaison ihre Gültigkeit.
7. Dutzendkarten sind übertragbar, dagegen nicht Dauer- und Familienkarten. Mit der Dauer- bzw. Familienkarte kann das Freibad zweimal täglich (vormittags und nachmittags) betreten werden.
8. Die Eintrittskarte wird durch Automaten kontrolliert bzw. ist dem Freibadpersonal vorzuzeigen. Für abhandengekommene oder nicht ausgenutzte Karten und für verlorene Token wird kein Ersatz geleistet.
9. Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
10. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
11. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - a. die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b. die Tiere mit sich führen,
 - c. die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Alle Einrichtungen und Anlagen im Freibad sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereichs durch den Nutzer oder deren Begleitpersonen zu reinigen.
4. Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
5. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
6. Vor Benutzung der Becken muss in einem Duschraum eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
7. Nach Spiel, Sport und Sonnenbad soll sich der Badegast im Durchschreitebecken abbrausen. In den Bade- bzw. Durchschreitebecken ist die Verwendung von Seife, Bürste oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
8. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
9. Zerbrechliche Behälter (Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
10. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches sowie der raucherfreien Zone um den Spielplatz- /Planschbeckenbereich gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
11. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen (bzw. nach der für die Stadtverwaltung gültigen Fundsachenordnung) behandelt.
12. Garderobenschränke stehen dem Nutzer während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Nutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Für verlorene Schlüssel sind 10,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.

§ 6 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Geld oder sonstige Wertsachen dürfen von den Aufsichtspersonen nicht zur Aufbewahrung entgegen genommen werden. Von Seitens

des Betreibers werden keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

4. Das Einbringen von Geld und Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder Wertfächer begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln im Schwimmbecken

1. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung der Schlüssel selbst verantwortlich.
2. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badekleidung erlaubt.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
4. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
5. Die Benutzung der Sprunganlage geht über die die im Badebetrieb typische Gefahr hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal genutzt werden.
6. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Das Wippen ist nicht gestattet. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
7. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
8. Die Benutzung von Paddels, Schwimmflossen, Taucherbrille, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen sind nicht gestattet. Ausnahmen kann das Aufsichtspersonal zulassen. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.
9. Nichtschwimmern ist es untersagt, die Abgrenzung zum Schwimmerbecken zu überschreiten und den für Schwimmer vorgesehenen Teil des Beckens und das Sprungbecken zu benutzen.
10. Bei Beginn eines Gewitters sind die Wasserbecken und die Liegewiesen von den Badegästen zu verlassen. Die Badegäste sind aufzufordern, das Bad zu verlassen oder sich zum Schutz in die Hochbauten zu begeben.

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Verl, den 31.05.2016

Versorgungs- und Bäderbetrieb der Stadt Verl
Der Betriebsleiter